

Nr. 102.  
Anstrich S. M. Schiffe.

Berlin, den 13. September 1871.

Mit Rücksicht darauf, daß sich bei S. M. Brigg „Undine“ die Rüsten unter den Pforten und daher auch unter dem weißen Gange befinden, so daß letzterer durch die Takjereepen in den Fock- und Großrüsten verdeckt wird, und daher gebrochen erscheint, bestimmt das Marine-Ministerium, daß das genannte Fahrzeug ohne weißen Gang zu malen ist.

Marine-Ministerium.  
In Vertretung  
Hent. Frhr. v. d. Goltz.

No. B. 8499. IV.

Nr. 226.

Betrifft Anstrich S. M. Schiffe und Fahrzeuge.

Berlin, den 18. Oktober 1872.

Die durch Verfügung des früheren Marine-Ministeriums vom 21. Juni 1867 — 5013 — gegebenen Allgemeinen Bestimmungen über den Anstrich des Rumpfes, der Bemastung u. S. M. Schiffe und Fahrzeuge wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Raaen sämtlicher Schiffe und Fahrzeuge in Zukunft gelb (mastenfarben) zu malen sind und daß der rothe Streifen über dem Kupfer in Wegfall kommt.

Die Admiralität. Marine-Departement.

No. B. 6755. IV.

Hent.

Nr. 103.

Anstrich der Schiffsbeiboote.

Berlin, den 16. Mai 1873.

Die Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit im Anstrich der Schiffsbeiboote bestimmt die Admiralität folgendes:

- 1) Alle in Bootsdavids hängenden Schiffsbeiboote mit Ausnahme der Gigs sind außen schwarz, mit einem bis zur Höhe der Wasserlinie reichenden weißen Boden,

— 106 —

- 2) alle auf Deck stehenden Boote außen gänzlich schwarz,
- 3) die Gigs dagegen außen gänzlich weiß zu streichen.

In den Tropen soll es den Schiffs-Kommandos gestattet sein, die sämtlichen Boote, soweit es zu deren Conservirung erforderlich, außen weiß streichen zu lassen.

- 4) Der innere Anstrich bleibt der bisher vorgeschriebene, steinfarbener Boden bis zur Höhe der Dichtenweger, alles Uebrige weiß, wobei die Dichten zwischen den Dichtenwegern blank gehalten werden können. Eine Ausnahme machen hiervon nur Dampfboote, die an Stelle der weißen mit Mastenfarbe zu streichen sind.

Die Admiralität. Marine-Departement.

Hent.

B. 2982. VI.

## Farben-Anstrich

S. M. Schiffe, Fahrzeuge und Boote.

— — — — —

A. Schiffe und Fahrzeuge.

Benennung der Schiffe etc.	Rumpf außenberst.	Dang- matt- fleider.	Innen- haut- Oberst.	Batterie.	Rajüten, Offizier- messen und Rau- mern.	Wasser- gänge.	Rufen sässen Ober- u. Jusen- lant.	Wagen- lant.	Rufen.	Doppel- boden.	Maschinen-Raum und Schanden-Zumel.	Maßen, Maßst., Gewichte, Waagen, in der Zählung.	Schiffen, Gieße- maße, Abstände von den Seiten- wänden, Gänge, Stützen, Bretter, etc.	Reinli- cheit.
Panzersegatten . . . . .	Schwarz mit weissen Streifen an der oberen Schanzleibung und über der Wasserlinie	schwarz	bleiweiß	bleiweiß	bleiweiß ginf. bei ganze Ausst. wie bei ver- schiedenen anderen	ginf. mit Wasser- gangen	gelb	geschneuert resp. polirt ober Firnis	gelb	Gefirniss, Polirgatt, Eisen- vermauer u. Eisen- säulen wie Gefirniss resp.	Eisen- mauerung	gelb	bleiweiß, Gieße- maße mit Eisen- wänden	Reinli- cheit.
Gedeckte Korvetten . . . . .	wie verdeckte und blei- weissen Fortgang	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	Firnis, Eisenblech, Messing, Polirgatt etc. wie oben	do.	do.	do.	do.
Matthef-Korvetten . . . . .	Schwarz mit weissen Streifen an der Schanz- leibung und über dem Rumpf	do.	do.	—	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
Segelsegatten . . . . .	wie gedeckte Korvetten	do.	do.	wie ge- deckte Korvetten	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
Segelkriegs . . . . .	wie Matthef-Korvetten	do.	do.	—	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
Kriegs, Raddampfer . . . . .	wie Matthef-Korvetten, Masten bleiweiß	do.	do.	—	do.	do.	do.	do.	Firnis, bei eisen- nen Schiffen Eisen- mauerung, Polirgatt etc. wie verdeckte	do.	do.	do.	do.	do.
do. Schraubendampfer . . . . .	wie Matthef-Korvetten	do.	do.	—	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
Panzerfahrzeuge . . . . .	do.	do.	weiß, Zylinder schwarz	Innen- fläche der Zylinder weiß	do.	do.	do. resp. bei blei- weissen bleiweiß	do. resp. bei blei- weissen schwarz	wie Panzersegatten bei P. Matthef mit Korvetten	wie Panzer- segatten	do. bei P. Matthef	do.	do.	do.
Rennschiffe . . . . .	do.	do.	weiß	—	do.	do.	geschneuert resp. polirt ober Firnis	gelb	wie Korvetten	do.	do.	do.	do.	do.
Transportdampfer . . . . .	do.	do.	gelb	—	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.	do.
Postfahrzeuge . . . . .	schwarz	do.	do.	—	do.	do.	do.	do.	do. resp. bei eisen- nen Fahrzeugen Eisenmauerung	do.	do.	do.	do.	do.

B. Boote.

Benennung der Boote.	Außenhaut.	Scheuer- leiste.	Innen- haut, Un- terkante der Ducht- en und Sitz- bretter.	Oberkante der Sitz- bretter, der Duchten zwi- schen den Knieen, Fisch- und Flichten.	Rücken- brett, Seiten- füllungs- zwischen Rücken- brett und der achter- sten Ducht.	Grätings, Masten, Raacen, Fuß- leisten, Rie- men und Hakenstiele.	Püßen, Wasser- und Des- fasser.
Barassen, Pinassen und Dampf- kutter	schwarz	schwarz	gelb (Mast- farbe) resp. Dampfpi- nassen und Kut- ter Fir- nis-Lack	geschneuert	gelb resp. Firnis	geschneuert	gelb mit schwarzen Bändern, innen ge- schneuert
Kutter	Dollbord und die beiden obersten Plankengän- ge unter der Scheuer- leiste schwarz, der ganze übrige Boden bleiweiß	geschraopt	bleiweiß	geschneuert	polirt	geschneuert	bleiweiß mit schwarzen Bändern, innen ge- schneuert
Gigs	wie Kutter, ober ganz weiß	geschraopt ober weiß	bleiweiß	geschneuert	polirt	geschneuert	do.
Jollen	wie Kutter	geschraopt	bleiweiß	geschneuert	polirt	geschneuert	do.

Anmerkung. Bei den Transportfahrzeugen sind alle Boote mit Ausnahme der Gig, resp. wenn solche fehlt, des von dem Führer benutzten Bootes, wie die Barassen zu streichen.  
Der Kommandant eines jeden Schiffes ist in Bezug auf den Anstrich der Gig be-  
rechtigt von obiger Vorschrift abzuweichen, wenn er den Anstrich auf eigene Kosten  
herstellen lassen will.

Anstrich der Kortrettungsbojen.

Berlin, den 12. September 1878.

Von Seiten einzelner Schiffs-Kommandos sind verschiedentlich die Kortrettungsbojen mit einem rothen resp. gelben Farbeanstrich versehen worden; es wird daher ausdrücklich bestimmt, daß die Bojen stets in dem vorgeschriebenen Farbeanstrich, — roth mit weiß aufgemaltem Schiffsnamen — wie dieselben den Schiffen von den Werften übergeben werden, zu erhalten sind.

Die Admiralität; Marine-Departement.

In Vertretung

Nr. 3956. IV.

Graf v. Schack.

Kärcher.

Farbe-Anstrich S. M. Schiffe, Fahrzeuge und Boote nebst Zubehör.

Berlin, den 16. September 1878.

Die nachstehende Zusammenstellung über den Anstrich S. M. Schiffe und Fahrzeuge, sowie die Boote nebst Zubehör wird in Ergänzung resp. Abänderung der Verfügung vom 28. Januar 1874 — B. 7112 — mit dem Bemerkten zur Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß bei den im Dienst befindlichen Schiffen erst bei nothwendig werdender Erneuerung des Anstrichs die obige Bestimmung in Kraft zu treten hat.

Die Admiralität; Marine-Departement.

In Vertretung.

Nr. 3826. IV.

Graf v. Schack.

Kärcher.

Table with columns for ship types and parts, and their respective paint specifications. Includes sections for 'Farbe-Anstrich für S. M. Schiffe und Fahrzeuge' and 'Schiffe und Fahrzeuge'. Rows list items like 'Panzer-Regatten', 'Segel-Fregatten', etc., with corresponding color and application instructions.

**Anstrich der Boote mit Zubehör.**

Bootsklasse	Außenhaut	Scheuerleiste	Innenhaut, Unterkante der Dichten und Sitzbretter	Oberkante der Sitz- bretter, Dichten zwischen den Knieen, Tisch und Flichte	Rückenbrett, Seitenfüll- lung zwischen diesen und der achtersten Ducht	Grätings, Masten, Maan, Fußleisten, Riemen, Hafen und Flaggstock, Stützen	Püßen, Wasser- und Desfässer, Bootskisten
1. Barkassen und Pinassen.	schwarz.	geschrappt.	gelb.	geschenert.	gelb resp. Firniß.	geschenert.	gelb mit schwarzen Bändern innen ge- schenert, Kisten gelb.
2. Dampf- beiboote.	*)	"	ebenso resp. Firniß-Lack.	"	polirt.	"	"
3. Rutter.	Dollbord u. die beiden obersten Planken- gänge unter der Scheuer- leiste schwarz, alles übrige bleiweiß.	"	bleiweiß, Boden bis zur Höhe der Duchtwäger gelb.	"	"	"	bleiweiß schwarzen Bändern innen ge- schenert, Kisten gelb.
4. Oigs.	Wie Rutter oder ganz weiß.	"	bleiweiß.	"	"	"	"
5. Jollen.	Wie Rutter.	"	Wie Rutter.	"	"	"	"

\*) Die Segeltuchbedachung der Dampfbeiboote gelb, Schornstein gelb oder schwarz.

Anmerkung: 1) Bei Transport-Fahrzeugen sind alle Boote mit Ausnahme der Oig resp. des Führer benutzten Bootes wie Barkassen zu streichen.  
2) Der Kommandant ist in Bezug auf den Anstrich der Oig berechtigt, auf eigene Kosten von der obigen Vorschrift abzuweichen.

Nr. 71.

(Marineverordnungsblatt für 1890, Nr. 11, Seite 80, Iſde. Nr. 90.)

Einzutragen bei Lit. III. C. b.

**Farben-Anstrich S. M. Schiffe, Fahrzeuge und Boote.**

Berlin, den 10. Juni 1890.

- I. Der Rumpf der für die Verwendung auf auswärtigen Stationen bestimmten Schiffe und Fahrzeuge S. M. ist in Zukunft weiß zu malen mit schmalen, gelben Streifen über der Wasserlinie und unter der oberen Begrenzung des Schiffes (Hängemattskasten) in derselben Weise, wie für schwarz gemalte Schiffe weiße Streifen vorgesehen sind.

Es sind sonach bei künftigen Indienststellungen weiß zu malen:

1. die Kreuzerfregatten, ) soweit sie nicht als Schulschiffe oder Schiffe zu besonderen
2. die Kreuzerforvetten, ) Zwecken in den heimischen Gewässern Verwendung finden,
3. die Kreuzer,
4. die Kanonenboote,
5. die Aviso's, sofern eine Verwendung derselben in tropischen Gewässern beabsichtigt ist, worüber die Werften in jedem einzelnen Falle 4 Wochen vor der Indienststellung beim Reichs-Marine-Amt anzufragen haben,
6. diejenigen Fahrzeuge zc. für besondere Zwecke, welche dauernd in warmem Klima stationirt sind, wie: S. M. Fhrg. „Loreley“, der Dampfer „Nachtigal“, für tropische Flüsse bestimmte Dampfer zc.

Der Boden-Anstrich dieser Schiffe bleibt, bis eine hierfür geeignete weiße Farbe erprobt ist, der bisherige.

In Dienst befindliche Schiffe und Fahrzeuge der vorstehend aufgeführten Kategorien, welche bisher noch nicht weiß gemalt waren, sind erst bei einer etwa nothwendigen Erneuerung des bisherigen Anstriches und ohne daß dadurch ein außeretatsmäßiger Farbe-Verbrauch entstehen darf, weiß zu malen.

Über den Anstrich der Kaiserlichen Yachten erfolgen besondere Bestimmungen.

- II. Die Boote sämmtlicher Kriegsschiffe und Fahrzeuge S. M. sind, soweit für diejenigen der Kaiserlichen Yachten, der Divisionsboote, der Torpedoboote und Transportfahrzeuge sowie für die Admiralsboote und Bigs Ausnahmen nicht vorgeschrieben bzw. gestattet sind, in Zukunft weiß zu malen mit den in der Anlage zusammengestellten Abweichungen bzw. Einzelheiten.

Bei in Dienst gestellten Schiffen darf der bisher vorgeschriebene Anstrich der Boote beibehalten werden, so lange sich nicht bei Gelegenheit der Anwesenheit auf einer der Kaiserlichen Werften die Möglichkeit zu einem Ummalen bietet oder bei Erneuerung des Anstriches der bisherige Farbe-Stat sich zu einem Streichen nach den neuen Vorschriften als ausreichend erweist.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.  
Hollmann.

Anlage zum Marineverordnungsblatt  
Nr. 11 für 1890.

Beschreibung	Menge	Einheit	Preis	Anzahl
...	...	...	...	12
...	...	...	...	1
<b>Vorschrift</b>				
für				
<b>den Anstrich der Boote nebst Zubehör S. M. Schiffe- und Fahrzeuge.</b>				
...	01	...	...	4
...	01	...	...	4
...	01	...	...	4
...	01	...	...	4
...	01	...	...	01

15

Laufende Nr.	a) Vorgefchriebener			
	Bootklasse	Außenhaut	Scheuerleiste	Innenhaut, Unterseite der Dächten und Stribretter
1.	Admiralsboote.	weiß mit polirtem Dollbord, ober nach Ermessen der Admirale.	mit Messingblech beschlagen.	weiß.
2.	Barfassen.	weiß mit gelben Streifen unterhalb der Scheuerleiste.	geschrappt bezw. gescheuert.	gelb.
3.	Pinnassen.	weiß, Stribbord oberhalb der Scheuerleiste gefirnigt.	do.	do.
4.	Rutter.	do.	do.	weiß, Boden bis zur Höhe der Dächten gelb.
5.	Gigs.	weiß, Planfengang oberhalb der Scheuerleiste gefirnigt.	do.	weiß.
6.	Tollen.	wie Rutter.	do.	wie Rutter.
7.	Dingis.	weiß, Planfengang oberhalb der Scheuerleiste gefirnigt.	do.	weiß, Boden bis zur Höhe der Dächten gelb.
8.	Dampfboote (Pinnassen und Rutter).	weiß, Dollbord über der Scheuerleiste gefirnigt, Hebungung und Schornstein gelb.	do.	gelb bezw. fienig-lad.
9.	Torpedo-Beiboot.	do.	do.	do.
10.	Torpedo-Divisionsboots und Torpedoboote-Beiboot.	schwarze stumpfe Lackfarbe.	schwarze stumpfe Lackfarbe.	graue Lackfarbe.

Anstrich	b) den Schiffskommandos gestattete Abweichungen (sofern deren Ausführung mit den an Bord etatsmäßigen Farben ausführbar ist).			
	Oberseite der Stribretter, Dächten zwischen den Ansen, Fißch und Fische	Rückenbrett, Seitenfüllung zwischen diesen und der achtesten Dacht	Grätings, Masten, Masten, Fußleisten, Riemen, Dolen und Flaggenstod, Stützen	Füßen, Wasser- und Schiffer, Bootstufen
gescheuert.	polirt.	gescheuert.	gefirnigt.	Abweichungen sind gestattet, die erforderliche Farbe darf auch über-etatsmäßig requirirt werden.
do.	gelb bezw. gefirnigt.	do.	gelb mit schwarzen Bändern, innen gescheuert, Außen gelb.	Streifen der Außenhaut und Bänder der Füßen, Wasser- und Schiffer beliebig gemalt.
do.	do.	do.	do.	Gefirnigte Streifen der Außenhaut und Bänder der Füßen, Wasser- und Schiffer beliebig gemalt.
do.	polirt bezw. weiß.	do.	weiß mit schwarzen Bändern, innen gescheuert, Außen gelb.	Gefirnigte Streifen der Außenhaut und Bänder der Füßen, Wasser- und Schiffer beliebig gemalt.
do.	polirt.	do.	gefirnigt.	Außenhaut, Innenbord und Zubehör beliebig gemalt.
do.	polirt bezw. weiß.	do.	weiß mit schwarzen Bändern, innen gescheuert, Außen gelb.	Wie Rutter.
do.	do.	do.	do.	Gefirnigte Streifen der Außenhaut und Bänder der Füßen, Wasser- und Schiffer beliebig gemalt.
do.	gefirnigt.	do.	gelb mit schwarzen Bändern, innen gescheuert, Außen gelb.	Streifen der Außenhaut und Bänder der Füßen, Wasser- und Schiffer beliebig gemalt, Streifen am Schornstein von der Farbe des Streifens am Boot zulässig.
do.	gefirnigt bezw. gelb.	do.	do.	do.
graue Lackfarbe.	graue Lackfarbe.	Grätings und Fußleisten: graue Lackfarbe, im übrigen fienig.	schwarz.	Keine.

- Anmerkungen:
- Boote der Kaiserlichen Yachten und Kaiserboote werden, wie bisher bezw. nach besonderer Vorschrift gemalt.
  - Die Boote von Transportfahrzeugen, Lootsenfahrzeugen, Werksfahrzeugen und sonstigen zum Ressort der Marine-Verwaltung gehörenden Fahrzeugen, mit Ausnahme der Gigs bezw. des vom Führer benutzten Bootes, sind außenbords schwarz, im Ubrigen aber wie die Barfassen zu malen.
  - Admiralsboote und Gigs werden wie unter 1 bezw. 5 angegeben gemalt, falls die betreffenden Admirale bezw. Kommandanten die Werften nicht rechtzeitig über den gewünschten Anstrich benachrichtigen.

Berlin, den 10. Juni 1890.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Hollmann.